Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich

Herausgeber: Erziehungsdirektion des Kantons Zürich

Band: 57 (1942)

Heft: 9

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

LVII. Jahrgang Nr. 9 1. September 1942

Amtliches Schulblatt
DES KANTONS ZÜRICH

ABONNEMENTSPREIS
Für das ganze Jahr Fr. 3.50 einschließl. Bestellgebühr und Porto

Das Amtliche Schulblatt erscheint jeweils auf den Ersten des Monats

EINRÜCKUNGSGEBÜHR
Die gedruckte Zeile 50 Rappen

Einsendungen sind frankiert bis spätestens den 20. des Monats an die Erziehungskanzlei zu richten

Inhalt: Schulsynode des Kantons Zürich. — 2. Internationales Rotes Kreuz. — 3. Absenzenordnung. — 4. Heizsparmaßnahmen. — 5. Leistungsprüfungen. — 6. Schülerversicherung und Altstoffsammlung. — 7. Kantonale Turnkurse zur Einführung in die umgearbeitete Turnschule. — 8. Schulmaterial. Normalverbrauchszahlen. — 9. Zum amtlichen Verkehr. — 10. Beachtung der Bekanntmachungen im „Amtlichen Schulblatt" — 11. Aus den Verhandlungen des Erziehungsrates. — 12. Inserate.

Schulsynode des Kantons Zürich.

Einladung

zur 107. ordentlichen Versammlung
Montag, den 21. September 1942, punkt 9 Uhr,
in der Kirche St. Peter, Zürich.

Geschäfte:

1. Eröffnungswort des Synodalpräsidenten.
2. Erzieherische Verantwortung in ernster Zeit. Vortrag von Herrn Prof. Dr. H. Stettbacher, Zürich.

Küsnacht, den 15. August 1942.

Der Synodalpräsident:
sig. **Dr. W. Schmid.**

1863 wurde das Internationale Komitee vom Roten Kreuz gegründet. Wie viele Gründungen sind seither eingegangen, abgestorben! Das Internationale Komitee aber lebt und ist notwendiger denn je. Gib freudig, damit es seinen Aufgaben nachkommen kann.

Helft dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz!

Postcheck Genf I/8032 oder I/5491

Absenzenordnung.

Es kommt immer wieder vor, daß Dispensationsgesuche für Ferien, verlängertes Wochenende und besondere Veranstaltungen von der Schulpflege abgelehnt werden müssen, daß die Eltern oder Besorger aber die Kinder doch aus der Schule nehmen. Wohl handelt es sich oft um einmalige Verstöße gegen die Schuldisziplin, doch fällt die vorsätzliche Art der Begehung und die in der Regel längere Dauer der Schulabwesenheit um so schwerer ins Gewicht. Die Absenzenordnung der Artikel 55 f. der Verordnung über das Volksschulwesen bietet der Schulpflege keine Handhabe zu wirksamem Eingreifen. Das dort vorgeschriebene Verfahren, das auf den Fall einzelner, sich widerholender Absenzen, des ausgesprochenen „Schwänzens", zugeschnitten ist, ist derart langwierig, daß es oft kaum zur ersten Buße kommt. Es ist notwendig, Eltern und Besorger, die eine ausdrückliche behördliche Verfügung bewußt mißachten, sofort schärfer zur Rechenschaft zu ziehen. Wir laden daher die Schulpflegen ein, in ablehnende Entscheide über Dispensationsgesuche den Passus aufzunehmen: „Die Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung zieht die Überweisung an den Strafrichter wegen Ungehorsams im Sinne von Artikel 292 des Strafgesetzbuches und Bestrafung mit Haft oder Buße nach sich." Im Übertretungsfalle sind die Fehlbaren unter Beilage des ablehnenden Entscheides der Bezirksanwaltschaft zu verzeigen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, daß wenn diese Formel nicht in die Verfügung aufgenommen wird, keine Aussicht auf Bestrafung besteht. Wir ersuchen die Schulpflegen,

uns allfällige auf Grund dieses Vorgehens erlassene Strafurteile oder Verfügungen zur Einsicht zuzustellen.

Zürich, den 25. August 1942.

Die Erziehungsdirektion.

Heizsparmaßnahmen.

Da die vom Kriegs-Industrie- und -Arbeitsamt in Aussicht gestellten Weisungen für die Heizperiode 1942/43 noch nicht eingetroffen sind, können wir unserseits noch keine Vorschriften erlassen. Wir werden aber, sobald wir im Besitze der maßgebenden Instruktionen sind, den Gemeinden die zu treffenden Maßnahmen bekanntgeben.

Zürich, den 24. August 1942.

Die Erziehungsdirektion

Leistungsprüfungen.

Formulare: Wir ersuchen die Schulpflegen, bei der Bestellung der für die Schulendprüfungen notwendigen Leistungsblätter anzugeben, wieviele Schüler Jahrgang 1928 und jünger und wieviele Jahrgang 1927 und älter sind.

Die Ergebnisse der Schulendprüfungen werden klassenweise zusammengestellt. Die Schulpflegen bestellen die Formulare unter Angabe der Zahl der Klassen beim Lehrmittelverlag.

3. Sekundarklasse: Es steht den Schulpflegen frei und wird ihnen empfohlen, die Leistungsprüfungen auch für die Knaben der 3. Sekundarklasse obligatorisch zu erklären. Diese Prüfungen werden nicht nach dem Programm der Schulendprüfungen für 15-Jährige, sondern nach dem kantonalen Vorunterrichtsprogramm (Leistungsbrevet) durchgeführt. Die Schulen, die die Prüfung obligatorisch erklären, können sie entweder selbst abnehmen (am besten zusammen mit den Schulendprüfungen) oder die Schüler an die von der Militärdirektion gemeindeweise organisierten neutralen Prüfungen schicken. Die Schulpflegen, die die Prüfungen für die Knaben der 3. Sekundarklasse obligatorisch erklären, melden dies auf jeden Fall der Militärdirektion, Bureau Vorunterricht, und teilen mit, ob sie die Prüfung selbst abnehmen oder nicht. Die Militärdirektion ordnet darauf alles weitere an und sorgt für die Zustellung der Prüfungsblätter und Leistungshefte.

Auf diese Weise werden Doppelspurigkeiten zwischen Schule, staatlicher Vorunterrichtsorganisation und Vereinen vermieden, die sich auf die Schüler nachteilig auswirken könnten.

Zürich, den 23. August 1942.

Die Erziehungsdirektion.

Schülerversicherung und Altstoffsammlung.

Wir ersuchen die Schulpflegen, uns die im Schulblatt vom Juni 1942, Seite 126, verlangten Berichte bis 15. September 1942 einzusenden.

Zürich, den 25. August 1942.

Die Erziehungsdirektion.

Kantonale Turnkurse zur Einführung in die umgearbeitete Turnschule.

Im Verlaufe dieses Herbstes gibt das eidgenössische Militärdepartement die umgearbeitete Knaben-Turnschule 1942 heraus. Zur Einführung in dieses neue Lehrmittel veranstaltet die Erziehungsdirektion nachfolgend genannte kantonale Turnkurse:

I. Stufe:	2½ Tage,	1. Uster	5.— 6. Oktober
		2. Winterthur	14.—15. Oktober
		3. Zürich	16.—17. Oktober

Ein halber Kurstag wird zur Ergänzung und Repetition in einem späteren Zeitpunkt, nach Vereinbarung mit den Kursteilnehmern, durchgeführt werden.

II. Stufe:	4 Tage,	1. Bülach	5.— 8. Oktober
		2. Wetzikon	5.— 8. Oktober
		3. Zürich	12.—15. Oktober
III. Stufe:	5 Tage,	1. Winterthur	12.—16. Oktober
		2. Thalwil	12.—16. Oktober

Die Kursteilnehmer erhalten Fr. 4.— Taggeld, Reise- und wenn nötig Nachtlagerentschädigungen. Als Kursort gilt der dem Wohnort zunächstgelegene.

Kursanmeldungen: Die Kursanmeldungen sind bis spätestens 18. September der Erziehungsdirektion einzusenden. Sie müssen enthalten:

1. Name, Vorname (ausschreiben), Geburtsjahr und genaue Adresse.
2. Stufe und Kursort.
3. Mitteilung, ob der Kursteilnehmer oder die Kursteilnehmerin schon gegen die Folgen von Unfall versichert ist oder eine Versicherung gegen Unfall für die Dauer des Kurses wünscht.

Weil das Grundsätzliche, das die umgearbeitete Knabenturnschule enthält, auch für das Mädchenturnen gilt, können auch Lehrkräfte, die Mädchenturnunterricht erteilen, sich für diese Kurse anmelden.

Die Herbstferien sind dieses Jahr sehr ungleich und zum Teil überhaupt noch nicht festgelegt worden. Die Daten für die Abhaltung der Kurse werden deshalb kaum überall mit den Ferien zusammenfallen. Wir ersuchen die Schulpflegen, in solchen Fällen die Lehrkräfte, die an einem der vorgenannten Kurse teilnehmen wollen, für die Dauer desselben vom Schulunterricht zu dispensieren.

Die Erziehungsdirektion erwartet, daß bis Ende des Jahres 1944 alle Turnunterricht erteilenden Lehrkräfte einen Einführungskurs in die umgearbeitete Turnschule besucht haben werden oder sich über einen regelmäßigen Besuch der Übungen eines Lehrerturnvereins ausweisen können. Auch der Besuch von besonderen Lehrgängen zur Einführung in die umgearbeitete Turnschule, die eventuell von Lehrerturnvereinen durchgeführt werden, gelten als Kursbesuch. Minimalanforderungen für Lehrgänge:

I.	Stufe	=	12 Arbeitsstunden
II.	„	=	18 „
III.	„	=	24 „

Zürich, den 23. August 1942.

Die Erziehungsdirektion.

Schulmaterial. Normalverbrauchszahlen.

Die durchschnittlichen Normalverbrauchszahlen für Schulmaterialien werden im Sinne von § 11 der Verordnung vom 15. April 1937 zu den Gesetzen über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919 und 14. Juni 1936 für die Primar- und

Sekundarschulen, sowie für die Arbeitschulen für die Ausrichtung von Staatsbeiträgen für das Jahr 1941 wie folgt festgesetzt:

Für einen Schüler:

a) der Primarschule	Fr.	5.80
b) der Sekundarschule	„	12.50
c) der Arbeitschule	„	3.—

Zürich, den 23. August 1942.

Die Erziehungsdirektion.

Zum amtlichen Verkehr.

Die lokalen Schulbehörden und die Lehrer werden neuerdings an die beim amtlichen Verkehr zu beachtenden Anordnungen erinnert.

1. Gesuche um die Errichtung von Vikariaten sind von den Schulpflegen schriftlich an die Erziehungsdirektion zu richten unter Angabe der Klassen, die zu führen sind. Wenn es sich um die Errichtung eines Vikariates wegen Krankheit handelt, ist ein ärztliches Zeugnis beizulegen, aus dem die Art der Krankheit und die mutmaßliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit ersichtlich sind.

Der Erziehungsdirektion ist unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn ein Lehrer nach überstandener Krankheit oder beendigtem Militärdienst den Unterricht wieder aufnehmen kann.

2. Allfällige **Reklamationen,** die die **Ausrichtung der Besoldungen betreffen, sind nicht an die Staatsbuchhaltung oder an die Finanzdirektion, sondern für alle Lehranstalten an die Erziehungsdirektion zu richten.**

Dabei wird die Lehrerschaft darauf aufmerksam gemacht, daß die Besoldungs-Etats jeweilen schon am 10. des Monats abgeschlossen und der Staatsbuchhaltung zugestellt werden müssen. Allfällig nach dem 7. eines Monats eingehende Reklamationen oder erfolgte Beschlüsse und Mitteilungen können erst im folgenden Monat berücksichtigt werden.

3. **Eingaben von Behörden** sollen die Unterschrift des Präsidenten und des Aktuars tragen. Für Eingaben, die eine Behandlung durch den Erziehungs-

rat erfordern, ist aus Rücksicht auf eine geeignete Aktenversorgung die Wahl eines größeren Formates (Normalformat A4) erwünscht.

Zuschriften, die für den Erziehungsdirektor bestimmt sind, sollen nicht an seine persönliche Adresse, sondern an das Amt gesandt werden.

4. **Rücktrittsgesuche und Eingaben von Lehrern sollen stets den Namen, den vollen Vornamen und die Angabe des Wohnortes enthalten.** In Rücktrittsgesuchen ist ferner das Geburtsdatum anzugeben.

5. **Hinschiede von Volksschullehrern** sind durch die Schulpflege umgehend der Erziehungsdirektion mitzuteilen, unter Beilage einer vom Zivilstandsamt des Heimatortes erstellten Abschrift des Familienscheines. Beim Hinschied von pensionierten Volksschullehrern, die nicht mehr am Orte ihrer letzten Wirksamkeit wohnten, ist es Pflicht der Hinterlassenen, der Erziehungsdirektion möglichst bald eine Abschrift des Familienscheines des Verstorbenen zuzustellen.

6. **Zivilstandsänderungen.** Lehrerinnen, die sich verheiraten, werden ersucht, dies der Erziehungsdirektion zur Kenntnis zu bringen. Bei solchen Meldungen ist darauf zu achten, daß stets der Schulort, (eventuell) der neue Bürgerort und die Stellung (Primar-, Sekundar- oder Arbeitslehrerin) angegeben wird.

Wegen der Milderung des Besoldungsabbaues benötigen wir von den verheirateten Lehrern Mitteilung über allfälligen Kinderzuwachs mit Angabe des Geburtstages des Kindes.

7. Schließlich werden die Schulpflegen neuerdings und eindringlich eingeladen, die festgesetzten **Termine für Einsendungen der Berichte etc.** genau innezuhalten. Die Erziehungsdirektion wird in den Fällen, wo es sich um die Ausrichtung von Staatsbeiträgen handelt, bei Nichtinnehaltung des vorgesehenen Termines die betreffenden Gesuche unberücksichtigt lassen oder den ordnungsmäßigen Beitrag kürzen. Die Verantwortung der Gemeinde gegenüber fällt alsdann zu Lasten der säumigen Behörde.

Zürich, den 20. August 1942.

Die Erziehungsdirektion.

Beachtung der Bekanntmachungen im „Amtlichen Schulblatt".

Die Erziehungsdirektion ersucht die Präsidenten der Primar- und Sekundarschulpflegen dringend, die im Schulblatt erscheinenden amtlichen Bekanntmachungen zu beachten und, wenn nötig, die Aktuare und Verwalter der Schulgemeinden darauf aufmerksam zu machen, daß auch für sie die Nichtbeachtung gewisser Publikationen unliebsame Folgen haben kann.

Zürich, den 20. August 1942.

Die Erziehungsdirektion.

Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden.

1. Volksschule.

Neue Lehrstelle. An der Sekundarschule Maur wird auf Beginn des II. Schulquartals 1942 eine zweite Lehrstelle provisorisch errichtet.

Schreibunterricht. Die Schulkapitel werden eingeladen, dem Synodalvorstand zuhanden des Erziehungsrates über ihre Erfahrungen mit dem Lehrmittel „Die Schrift und ihre Gestaltung" von Alfred Flückiger Bericht zu erstatten. Als Termin für die Einreichung des zusammenfassenden Gutachtens durch den Synodalvorstand wird der 31. März 1943 bestimmt.

Hauswirtschaftlicher Unterricht. 32 Primar- und Sekundarschulgemeinden erhalten an die Kosten des hauswirtschaftlichen Unterrichtes der Volksschule (Schulmaterial und Küchenmobiliar) für das Jahr 1941 Staatsbeiträge von zusammen Fr. 4471.

Knabenhandarbeitsunterricht. 60 Primar- und Sekundarschulgemeinden erhalten an die Kosten des Knabenhandarbeitsunterrichtes für das Jahr 1941 Staatsbeiträge von zusammen Fr. 42 646.80.

Landwirtschaftliche Fortbildungsschulen. An die landwirtschaftlichen und beruflich gemischten Fortbildungsschulen des Kantons Zürich werden für das Schuljahr 1941/42 Staatsbeiträge in der Höhe von total Fr. 4485 ausgerichtet.

Abgang von Lehrkräften.

Rücktritte auf 31. Juli 1942:

Primarlehrer.

Schule	Name	im Schuldienst seit:
Zürich-Limmattal	Bircher-Jegher, Eva*	1935
Regensdorf	Meili, Hans**	1932

auf 31. Oktober 1942:

Hombrechtikon	Siegrist, Margrit	1937

* wegen Verehelichung ** wegen anderer Berufsstellung

Hinschied:

Primarlehrer.

Letzter Wirkungskreis	Name	Geburtsjahr	Schuldienst	Todestag
Ebmatingen	Goßweiler, Friedrich	1856	1875—1919	21. Juli 1942

Verwesereien.

Schule	Name und Heimatort des Verwesers	Antritt
	Primarlehrer.	
Zürich-Waidberg	Wintergerst, Ruth, v. Zürich u. Crassier	17. August 1942
Zürich-Zürichberg	Triet, Gerold, von Zürich	17. August 1942
Regensdorf	Mütsch, Paul, von Sarnen	24. August 1942
	Sekundarlehrer.	
Maur	Kündig, Ernst, von Küsnacht	24. August 1942
	Arbeitslehrerinnen.	
Hirzel	Spörri, Gertrud, von Männedorf	24. August 1942
Feldbach-Hombrechtikon	Volkart, Heidi, von Zürich	12. August 1942
Uster	Roth, Margrit, von Erlinsbach (Aarg.)	17. August 1942

Vikariate im Monat August.

	Primarschule			Sekundarschule			Arbeitschule			Total
	K	M	U	K	M	U	K	M	U	
Zahl der Vikariate am 1. Aug.	27	69	4	2	32	2	7	—	2	145
Neu errichtet wurden . . .	23	129	5	3	56	—	5	6	3	230
	50	198	9	5	88	2	12	6	5	375
Aufgehoben wurden	21	94	6	2	37	1	2	2	—	165
Zahl der Vikariate Ende Aug.	29	104	3	3	51	1	10	4	5	210

K = Krankheit, M = Militärdienst, U = Urlaub

2. Höhere Lehranstalten.

Universität. Wahl von Privatdozent Dr. jur. Karl Oftinger, geboren 1909, von Zurzach, zum außerordentlichen Professor an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich, mit Amtsantritt auf 15. Oktober 1942.

Hinschied am 25. Juni 1942 von Privatdozent Prof. Dr. Karl Wilhelm Nägeli, geboren 1895, von Zürich, Abteilungsvorsteher des Chemischen Institutes.

Inserate.

Kant.-Zürch. Verein für Knabenhandarbeit und Schulreform:

Fortbildungskurs in Kartonage in Winterthur.

Leiter: A. Hägi, Lehrer, Winterthur.

Zeit: 12.—14. Oktober 1942.

Kein Teilnehmerbeitrag. Gemeindebeitrag Fr. 15.—.

Anmeldungen für diesen Kurs sind schriftlich bis zum 26. September 1942 zu richten an den Präsidenten K. Küstahler, Sek.-Lehrer, Susenbergstr. 141, Zürich 7, der zu jeder weiteren Auskunft gerne bereit ist (Tel. 2 91 42).

Ausschreibung von Lehrstellen.

Auf Beginn des Schuljahres 1943/44 werden in der Stadt Zürich folgende Lehrstellen — vorbehältlich der Genehmigung durch die Oberbehörden — zur definitiven Besetzung ausgeschrieben:

A. Primarschule:

Schulkreis Uto	3	
Schulkreis Limmattal	8	
Schulkreis Zürichberg	4	(wovon 1 Stelle an den Spezialklassen)
Schulkreis Glattal	4	

B. Sekundarschule:

Schulkreis Zürichberg	2	math.-naturwissenschaftl. Richtung
	1	sprachlich-historische Richtung
Schulkreis Glattal	1	math.-naturwissenschaftl. Richtung
	1	sprachlich-historische Richtung

C. Mädchenhandarbeit:

Schulkreis Uto	2
Schulkreis Waidberg	1

Für die Anmeldungen sind die bei der Schulkanzlei, Amtshaus III, 2. Stock, Zimmer 90, erhältlichen Formulare zu verwenden.

Den Anmeldungen sind beizulegen:

1. Das zürcherische Fähigkeits- und das zürcherische Wählbarkeitszeugnis.
2. Eine Darstellung des Studienganges.
3. Eine Darstellung und Zeugnisse über bisherige Lehrtätigkeit; Zeugnisse sind im Original oder in beglaubigten Abschriften einzureichen.

4. Der Stundenplan des Winterhalbjahres mit Angabe allfälliger außerordentlicher Ferien.

Die Bewerber können sich nur in einem Schulkreis melden.

Die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten haben sich einer amts- bzw. vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Die gewählten Lehrkräfte sind verpflichtet, in der Stadt Zürich Wohnsitz zu nehmen.

Die Bewerbungen sind bis zum **26. September 1942** den Präsidenten der Kreisschulpflegen einzureichen:

Schulkreis Uto	Herrn Heinr. Schönenberger, Zweierstr. 149, Zürich 3.
Schulkreis Limmattal	Herrn Emil Vogel, Badenerstraße 108, Zürich 4.
Schulkreis Waidberg	Herrn Dr. Paul Marx, Rötelstraße 59, Zürich 10.
Schulkreis Zürichberg	Herrn Dr. Eugen Lee, Merkurstraße 65, Zürich 7.
Schulkreis Glattal	Herrn Arnold Achermann, Gubelstraße 1, Zürich 11.

Zürich, den 21. August 1942.

Der Schulvorstand der Stadt Zürich.

Thalwil. Offene Lehrstellen.

Unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Erziehungsrates sind auf Frühjahr 1943 mit männlichen Lehrkräften zu besetzen:

A. Eine Stelle an der **Sekundarschule,** sprachl.-hist. oder math.-nat.

B. Eine neue und voraussichtlich eine infolge Rücktritts frei werdende Stelle an der **Primarschule.** (Die Spezialklasse und eine 2-Klassen-Abteilung der Realstufe.)

Oblig. Gem.-Zulage Fr. 1200.—, Freiw. Gem.-Zulage Fr. 600.— bis 1800.—. Gemeindepensionskasse. Anmeldungen sind mit den üblichen Ausweisen und dem Stundenplan bis zum 15. Oktober an den Präsidenten der Schulpflege, Dr. G. Pestalozzi, zu richten.

Thalwil, den 12. August 1942. Die Schulpflege.

Primarschulen der Stadt Winterthur. Lehrstellen.

Auf Beginn des Schuljahres 1943/44 sind vorbehältlich der Genehmigung durch die Oberbehörde definitiv zu besetzen:

Schulkreis Winterthur	Drei Lehrstellen (Elementar- und Realstufe).
Schulkreis Veltheim	Eine Lehrstelle (Oberstufe).
Schulkreis Töß	Eine Lehrstelle (Realstufe).

Die Besoldung beträgt für Lehrer Fr. 6100.— bis Fr. 8600.—, für Lehrerinnen Fr. 5900.— bis Fr. 8400.—. Pensionsberechtigung. Z. Z. Teuerungszulagen.

Die Anmeldung darf nur in einem Schulkreis erfolgen. Handschriftliche Anmeldungen unter Beilage der üblichen Ausweise und des Stundenplanes sind bis zum 15. September 1942 an die nachbezeichneten Präsidenten der Kreisschulpflegen zu richten:

Winterthur	Dr. E. Boßhart, Rechtsanwalt, Stadthausstraße 51.
Veltheim	P. Fehr, Kaufmann, Etzelstraße 8.
Töß	A. Bachmann, Schloßtalstraße 40.

Winterthur, den 15. August 1942.

Der Vorsteher des Schulamtes: Frei.

Offene Stellen für Arbeitslehrerinnen.

An der Mädchenarbeitsschule der Schulkreise **Winterthur, Oberwinterthur** und **Wülflingen** ist auf Beginn des Schuljahres 1943/44 je eine Lehrstelle definitiv zu besetzen. 24 Pflichtstunden. Besoldung: Fr. 165 bis 245 pro Jahresstunde. Pensionsberechtigung. z. z. Teuerungszulage.

Handschriftliche Anmeldungen unter Beilage der Studienausweise, einer kurzen Lebensbeschreibung und mit Angaben über die bisherige Tätigkeit sind bis zum 15. September 1942 an die nachbezeichneten Präsidentinnen der Frauenkommissionen zu richten:

Winterthur Frau E. Pfaff-Wettstein, Anton Grafstraße 44.
Oberwinterthur Frau Anna Müller-Meier, Lettenstraße 3.
Wülflingen Frau Marie Stahel-Funk, Talwiesenstraße 101.

Die Anmeldung darf nur in einem Schulkreis erfolgen.

Winterthur, den 15. August 1942.

Der Vorsteher des Schulamtes: Frei.

Universität Zürich.

Promotionen.

Die Doktorwürde wurde im Monat August 1942 gestützt auf die abgelegten Prüfungen und die nachfolgend bezeichnete Dissertation verliehen:

Von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät:

a) Doktor beider Rechte:

Ottiger, Walter, von Luzern und Rothenburg: „Die Untersuchung nach dem Strafverfahren des Kantons Luzern".

Inderbitzin, Hermann, von Morschach, Kt. Schwyz: „Die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Schwyz".

Schultheß, Willy E., von Zürich und Mühletal, Kt. Aargau: „Das militärische Kontrollwesen und dessen strafrechtlicher Schutz".

Munz, Max E., von Sulgen, Kt. Thurgau: „Regreßrechte, insbesondere nach dem Bundesgesetz betr. Schuldbetreibung und Konkurs".

b) Doktor der Volkswirtschaft:

Honegger, Fritz, von Fischental, Kt. Zürich: „Vergleichende Betrachtungen über das Erhebungsverfahren bei den direkten Bundessteuern. Ein Beitrag zur schweizerischen Steuerpolitik".

Zürich, den 18. August 1942. Der Dekan: H. Oppikofer.

Von der medizinischen Fakultät:

a) Doktor der Medizin:

Schindler, Max, von Röthenbach, Kt. Bern: „Die üblichen Kohlenoxydreaktionen im Blut, in systematischer Bearbeitung".

b) Doktor der Zahnheilkunde:

Huber, Arnold, von Jonen, Kt. Aargau: „Schultz-Dale'sche Versuche".

Zürich, den 18. August 1942. Der Dekan: G. Miescher.

Von der veterinär-medizinischen Fakultät:

Knüsel, Franz, von Inwil, Kt. Luzern: „Beitrag zur Frage der Mitwirkung von Milieufaktoren bei Fruchtbarkeitsstörungen und Tuberkulose des weiblichen Hausrindes".

Zürich, den 18. August 1942. Der Dekan: W. Frei.

Von der philosophischen Fakultät I:

Wälterlin, Kurt, von Basel: „Die Flexion des Adjektivs hinter Formwörtern in der neueren deutschsprachigen Presse".

Lufft, Peter, von Braunschweig, Deutsches Reich: „Die Bildnismalerei Wilhelm Leibls".

Heusser, Nelly, von Wetzikon, Kt. Zürich: „Barock und Romantik. Versuch einer vergleichenden Darstellung".

Zürich, den 18. August 1942. Der Dekan: K. Escher.